Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9048**
14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8771 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetz soll eine weitere Anpassung an die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht erfolgen und im Vollzug erkannte Probleme der Rechtsetzung beseitigt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über die Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe auf Grund des Ergebnisses der Unfalluntersuchung des Explosionsunglücks im niederländischen Enschede zu ergänzen und die Bestimmungen über die Aufbewahrung kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe außerhalb eines Lagers an die technische Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden die Bestimmungen über das Identifikationszeichen (künftig: Verwendungsbestimmungen und Identifikationsnummer) über das Verbringen, die Lagergruppenzuordnung und die Übergangsregelungen für Altzulassungen im Sprengstoffgesetz sowie in der Ersten, Zweiten Verordnung sowie die darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz angepasst und ergänzt.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschussdrucksache 14/828 – abzuändern. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung unterstützten Änderungen verbessern im Wesentlichen durch redaktionelle Anpassungen die Transparenz des Änderungsgesetzes. Die Änderung des § 31 Abs. 2 Sprengstoffgesetz ist eine Folge der mit dem Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) erfolgten Änderung des § 9 Abs. 1 Sprengstoffgesetz. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung erfordert auch die Anpassung des Bußgeldtatbestandes des § 7 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und eine redaktionelle Korrektur des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nicht betroffen. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung führen zu keiner wesentlichen Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und bei den Ländern. Sie werden mittelfristig einen effektiveren Vollzug und damit eher Kostenreduzierungen zur Folge haben.

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Übergangsbestimmungen für bis August 1998 zugelassene Explosivstoffe führt zu einer geringen Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die Übergangsfrist für bereits produzierte Explosivstoffe einen längeren Vertrieb ohne EG-Baumusterprüfung ermöglicht. Kosteneinsparungen sind auch mit dem Wegfall der Verpflichtung zur Aufbringung des Identifikationszeichens verbunden. Auch die Änderung der Bestimmungen für die Lagergruppenzuordnung ebenso wie die sonstigen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Kosten, da sie ausschließlich dem besseren Vollzug bereits bestehender Pflichten dienen.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8771 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 bis 0_2 vorangestellt:

   ‚0. In der Einleitung wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)“ ersetzt.

   0_1. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 wird nach der Angabe „bis 22,“ die Angabe „24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen,“ eingefügt.

   0_2. In § 1 Abs. 5 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind.‘

2. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) zu beachten“ gestrichen.

3. In Nummer 6 werden die Wörter „her oder verwendet er diese, ohne dass die Herstellung unter Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt ist“ durch die Wörter „ohne Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche“ ersetzt.

4. In Nummer 9 Buchstabe c werden die Wörter „oder eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift“ gestrichen.

B. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt“ wird durch die Angabe „Folgender Absatz 1a wird eingefügt“ ersetzt und nach dem Wort „Identifikationsnummer.“ wird folgender Satz 4 „Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig.“ angefügt.

   b) Buchstabe b wird gestrichen.

   c) Buchstabe c wird Buchstabe b.

3. In Nummer 8 wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 3“ ersetzt.

4. In Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 1“ ersetzt.

5. Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 2“ ersetzt.

   b) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

      ‚bb) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zulassungszeichen;“ die Wörter „bei Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens: die Prüfstelle, die Losnummer und – im Falle von Bomben – die Steighöhe;“ angefügt.‘

   c) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben cc und dd.

   d) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

      „ee) Satz 3 wird gestrichen.“

6. In Nummer 11 Buchstabe b wird § 20 Abs. 4 Satz 2 gestrichen.

7. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

   ‚13a. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.‘

8. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

   ‚14a. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Ausführung von Sprengarbeiten,“ gestrichen.‘

9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 1“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird in § 46 Nr. 3a die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

   c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

      c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

         „6a. entgegen § 20 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände der Klasse 4 anderen überlässt oder selbst verwendet,“.

   d) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

      ‚a) In den Absätzen 3, 9, 19, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 39, 44, 50, 55 und 58 wird jeweils in Nummer 1 die Angabe „und 4b“ gestrichen.

      b) In den Absätzen 4, 10, 20, 25, 28, 34, 37, 42, 56 und 59 wird jeweils in Nummer 1 sowie in den Absätzen 45 und 51 in Nummer 5 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.‘

   e) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:

      ‚c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „dem Identifikationszeichen und“ gestrichen.

      d) In Absatz 76 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.‘

10. In Nummer 18 Anlage 11 Nr. 3 werden die folgenden Angaben angefügt:

    „Hauptfehler: AQL = 6,5 (z. B. Nichterlöschen von Effekten vor dem Auftreffen auf dem Boden)

    Nebenfehler: AQL = 15 (z. B. nicht angezündete einzelne Sterne).“

C. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. § 7 wird wie folgt gefasst:

   „§ 7
   Ordnungswidrigkeiten

   Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“

2. In Nummer 2 Buchstabe b Abs. 1 werden nach den Wörtern „(kleine Mengen)“ die Wörter „unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen“ gestrichen.

3. In Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abs. 2 werden nach der Angabe „Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „zweiter Halbsatz“ eingefügt.‘

D. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a
Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

In der Anlage – Gebührenverzeichnis – zur Kostenverordnung wird Abschnitt I: Rahmengebühren wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird die Angabe „das Identifikationszeichen (§ 5a Abs. 1 SprengG)“ durch die Angabe „die Identifikationsnummer (§ 6a Abs. 1a Satz 3 1. SprengV)“ ersetzt.

b) In Nummer 16 werden die Wörter „das Identifikationszeichen“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer“ ersetzt.

c) In Nummer 19 werden die Wörter „eines Identifikationszeichens“ durch die Wörter „einer Identifikationsnummer“ ersetzt.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Ernst Bahr
Berichterstatter

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ernst Bahr, Wolfgang Zeitlmann, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 an den Innenausschuss überwiesen.

2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 15. Mai 2002 abschließend beraten. Er hat ihm in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS zugestimmt.

   Mit dem gleichen Stimmenergebnis hat der Innenausschuss den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/828 mit der Maßgabe, dass Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe c wie folgt gefasst wird:

   „c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. entgegen § 20 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände der Klasse 4 anderen überlässt oder selbst verwendet,“.

   angenommen.

II. Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung allgemein wird auf Drucksache 14/8771 hingewiesen.

2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind wie folgt begründet:

I. **Zu Artikel 1** (SprengG)

1. Zur Einleitung

Die letzte Änderung des Sprengstoffgesetzes erfolgte durch das Sechste Euro-Anpassungsgesetz.

2. Zu § 1 Abs. 4 Nr. 3

Verwendungsbestimmungen der nach SprengG zuständigen Stelle müssen auch für den Bereich des Bergbaus Beachtung finden. § 5a Abs. 2 SprengG hat dies so vorgesehen. Die Regelung ist jetzt inhaltlich in § 24 Abs. 1 des Entwurfs verschoben worden, so dass § 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG redaktionell anzupassen ist.

3. Zu § 1 Abs. 5

Die Vorschriften des Chemikalienrechts – insbesondere die Gefahrstoffverordnung – gelten gemäß der RL 67/548/EG (Stoffrichtlinie) und der RL 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) auch für Explosivstoffe. Gemäß den o. g. Richtlinien sind nur die Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung, die im SprengG geregelt sind, ausgenommen. Es wird klargestellt, dass diese Vorschriften zu beachten sind.

4. Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Satz 2)

Zum einen kann es nicht die Aufgabe der staatlichen Überwachung sein, auch die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu überwachen. Zum anderen kann der nach § 24 Abs. 1 Verpflichtete sowohl ein Arbeitgeber als auch ein Unternehmer ohne Arbeitnehmer bzw. eine Privatperson sein. Durch die im Änderungsentwurf vorgeschlagene Formulierung würde der Anwendungsbereich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Personen ausgeweitet, die nach SGB VII nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Weiterhin ist aus der geänderten Vorschrift nicht ersichtlich, ob Vorschriften einzelner Berufsgenossenschaften auch für Betriebe gelten sollen, die nicht Mitglied der betreffenden Berufsgenossenschaften sind.

Insofern ist der Bezug zu den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zu streichen.

Als Folge der Streichung ist dieser Tatbestand auch aus den Vorschriften über ordnungswidriges Handeln zu entfernen.

Außerdem wird klargestellt, dass die Anleitungen zur Verwendung nicht nur zu beachten, sondern anzuwenden sind. Hierdurch wird auch Übereinstimmung mit Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 41 Abs. 1 Nr. 12a SprengG) erzielt, dass die Nichtanwendung der o. g. Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit ist.

5. Zu Nummer 6 (§ 32 Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Herstellen pyrotechnischer Gegenstände ohne Anwendung des Qualitätssicherungsverfahrens und das Verwenden solcher Gegenstände sollen erfasst werden.

6. Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 41 Abs. 1 Nr. 12a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 5 Buchstabe b (§ 24 Abs. 1 Satz 2).

II. **Zu Artikel 2** (1. SprengV)

1. Zu Nummer 3 (§ 3a)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. SprengV angegebene Bezug auf die Zulassung pyrotechnischer Sätze ist für Explosivstoffe entsprechend zu benutzen.

2. Zu Nummer 7 Buchstabe a und b (§ 6a Abs. 1 und 1a)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Der bisherige § 6a Abs. 1 der 1. SprengV bestimmt, wie die Konformität bei Explosivstoffen nachzuweisen ist (Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen, Konformitätsnachweisverfahren).

Die im Gesetzentwurf geforderte Anzeige vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes, der eine Anleitung zur Verwendung beizufügen ist, und die Vergabe einer Identifikationsnummer sind nicht Bestandteil des Konformitätsnachweises. In der RL 93/15/EWG Artikel 4 Abs. 1 wird davon ausgegangen, dass die Explosivstoffe die Anforderungen an die Betriebssicherheit (hier: Anleitung zur Verwendung) erfüllen, wenn sie den einschlägigen einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung harmonisierter Normen entsprechen.

Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Regelungen gemeinsam mit der Befugnis, die Anleitungen abzuändern, in Absatz 1a aufgenommen werden.

3. **Zu Nummer 8** (§ 8 Satz 3)

   Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 7.

4. **Zu Nummer 9 Buchstabe a** (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

   Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 7.

5. **Zu Nummer 10 Buchstabe a** (§ 14 Abs. 1)

   Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 (Doppelbuchstabe aa), zu Nummer 6 (Doppelbuchstabe bb) bzw. zu Artikel 1 § 1 Abs. 5 (Doppelbuchstabe ee).

6. **Zu Nummer 11 Buchstabe b** (§ 20 Abs. 4)

   Die Kennzeichnung ist im Abschnitt IV (§§ 14 bis 19) und der Anlage 3 der 1. SprengV geregelt. Aus diesem Grund sollte ein neues Detail zur Kennzeichnung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV nicht in § 20 (Abschnitt V – Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände) geregelt werden.

   Auch die CE-Kennzeichnung von Explosivstoffen ist im § 14 der 1. SprengV geregelt.

7. **Zu Nummer 13a – neu –** (§ 25 Abs. 1)

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

8. **Zu Nummer 14a – neu –** (§ 31 Abs. 1)

   § 31 bezieht sich auf die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes. Entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 SprengG gilt Satz 1 Nr. 2 seit der Anpassung durch das Sprengstoffänderungsgesetz vom 23. Juni 1998 nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten.

9. **Zu Nummer 15** (§ 46 Nr. 1a, 3a und 6a)

   Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 7, Buchstabe b eine redaktionelle Änderung und Buchstabe c eine Folgeänderung zur Änderung von Nummer 11.

10. **Zu Nummer 16 (Anlage 3)**

    Bei der Änderung des Buchstaben a handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung sowie eine Folgeänderung aus der Änderung Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. (In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird Nr. 4b gestrichen.)

    Buchstabe b wird aus rechtsförmlichen Gründen geändert und ist redaktionell anzupassen.

    Buchstabe c wird als Folge der Änderung von Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu eingefügt.

    Der neue Buchstabe d ist eine Rechtsfolge aus der Änderung von Nummer 11.

11. **Zu Nummer 18 (Anlage 11)**

    Es handelt sich um eine notwendige weitere Konkretisierung der Prüfkriterien durch Angabe wesentlicher und unwesentlicher Fehler.

III. **Zu Artikel 3** (2. SprengV)

1. **Zu § 7 der 2. SprengV**

   Die Änderung berücksichtigt, dass die bisherige Nummer 2 des § 7 der 2. SprengV nach der Neufassung der Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 keinen Bestand mehr haben kann. Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 enthält im Gegensatz zum geltenden Recht kein Verbot mehr, bestimmte Aufbewahrungsmengen zu überschreiten; die Norm umschreibt jetzt vielmehr nur noch Erlaubnisse, die mangels eines konkreten Handlungsgebots oder -verbots nicht mehr als Anknüpfungspunkte für eine Bußgeldbewehrung dienen können.

2. **Zu Nummer 2 Buchstabe b Abs. 1** (Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2)

   Es handelt sich um die Streichung einer nicht beabsichtigten Doppelung.

3. **Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abs. 2** (Nummer 4.2 des Anhangs zu § 2)

   Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2 enthält zwei Regelungen. Nur die Regelung des zweiten Halbsatzes soll bei entsprechenden Voraussetzungen keine Anwendung finden.

IV. **Zu Artikel 3a – neu –** (Änderung der SprengKostV)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5a Abs. 1 SprengG) und Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 6a Abs. 1a Satz 3 der 1. SprengV) ergeben.

Berlin, den 15. Mai 2002

Ernst Bahr	**Wolfgang Zeitlmann**	**Cem Özdemir**	**Dr. Max Stadler**	**Ulla Jelpke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333